

# FAMILIENINFOS

Finanzielle  
Unterstützungen



**Familien &  
Senioren** Info | Tirol

GRATIS - HOTLINE: 0800 800 508

[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)

# Inhalt

<b>1. Schwangerschaft, vor und nach der Geburt .....</b>	<b>3</b>
1.1 Kinderwunsch .....	3
1.2 Vor der Geburt .....	4
1.3 Nach der Geburt.....	6
<b>2. Kinderbetreuung .....</b>	<b>13</b>
<b>3. Schule, Lehre, Studium und Fortbildung.....</b>	<b>16</b>
3.1 Schule .....	16
3.2 Lehre.....	28
3.3 Studium .....	35
3.4 Aus- und Weiterbildung .....	42
<b>4. Verschiedene Lebenssituationen .....</b>	<b>47</b>
4.1 Mehr als ein Kind/mehrere Kinder .....	47
4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	49
4.3 AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen .....	53
4.4 Unterhaltszahlungen .....	55
<b>5. Notsituationen .....</b>	<b>57</b>
<b>6. Sonstiges.....</b>	<b>66</b>
6.1 Steuerliche Entlastungen .....	66
6.2 Wohnen und Arbeiten .....	69
<b>7. Pension .....</b>	<b>72</b>

Die Angaben des Infoblattes sind ohne Gewähr. Die Informationen wurden von den MitarbeiterInnen der Familien- und Senioreninfo Tirol eingeholt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität des Angebotes kann keine Gewähr übernommen werden. Die Auflistung erfolgt ohne Wertung und Empfehlung. Änderungen und Satzfehler vorbehalten.

Foto: shutterstock.com

Stand: Februar 2018/WS

Impressum: Verein Generationen und Gesellschaft im Auftrag der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck, ZVR 399 463 751

## Legende:



- Art von finanzieller Unterstützung oder Entlastung, die beantragt werden kann
- Wie wird diese Unterstützung oder Entlastung ausbezahlt oder gut geschrieben



- Wer hat Anspruch auf die Förderung, Unterstützung oder Entlastung
- Welche Voraussetzungen muss eine Person mitbringen, um Anspruch zu haben



- Wie kann ich die Förderung beantragen
- Welche Unterlagen oder Dokumente müssen dem Antrag eventuell beigelegt werden



- Wann kann die Unterstützung beantragt werden
- Wie oft kann ich die Entlastung oder Unterstützung bekommen



- Welche Stelle ist für die Unterstützung oder Entlastung zuständig
- Wohin kann ich mich wenden, wenn ich nähere Informationen brauche

# 1. Schwangerschaft, vor und nach der Geburt

## 1.1 Kinderwunsch

### Beitrag zur künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation IVF)



Zuschuss zu den Kosten einer künstlichen Befruchtung für maximal 4 Versuche bei Vertragspartnern des IVF-Fonds



- ✓ Kinderwunschaare in aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft, eheähnlicher Lebensgemeinschaft, gleichgeschlechtliche Paare
- ✓ Frauen: maximal 40 Jahre, Männer: maximal 50 Jahre
- ✓ Krankenversicherung: bei nichtösterreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mindesten 3 Monate Krankenversicherung



- ✓ Antrag
- ✓ Versicherungszeitenbestätigung
- ✓ Medizinische Bestätigung für Behandlungsbedarf
- ✓ Nach Abschluss: Meldung über das Ergebnis eines IVF-Versuchs innerhalb von drei Monaten



Bei Bedarf



**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

[post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

[www.bmgf.gv.at](http://www.bmgf.gv.at)

## 1.2 Vor der Geburt

### Betriebshilfe (oder Wochengeld) für Selbständige



- Betriebshilfe in Form einer Ersatzkraft für den Betrieb oder 8 Wochen Wochengeld, bei Einstellung einer Ersatzkraft zu mindestens 20 Wochenstunden
- Bei Früh- /Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt bis zu maximal 16 Wochen



- ✓ Selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen



#### Vor der Geburt:

- ✓ Antrag
- ✓ Ärztliche Bestätigung
- ✓ Mutter-Kind-Pass

#### Nach der Geburt:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldezettel von Mutter und Kind
- ✓ ACHTUNG: bei Früh-/ Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt eine Bescheinigung des Spitals oder Krankenhauses einreichen



8 Wochen vor voraussichtlicher Geburt und so bald als möglich nach der Geburt



**Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**

Klara-Pölt-Weg 1  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 5 08 08 -0  
vs.t@svagw.at

**ODER**

**Sozialversicherungsanstalt der Bauern – Regionalbüro Tirol**

Fritz-Konzert-Straße 5  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 520 670  
rb.trl@svb.at

## Wochengeld



- Wochengeld für Arbeitsausfall 8 Wochen vor und nach der Geburt
- Bei Früh- /Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt bis zu maximal 16 Wochen



- ✓ Pflichtversicherte Frauen: unselbständig erwerbstätige Frauen, freie Dienstnehmerinnen, selbstversicherte bei geringfügiger Anstellung
- ✓ Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Mindestsicherung



### Vor der Geburt:

- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensbestätigung
- ✓ Ärztliche Bestätigung
- ✓ Bestätigung vom AMS (Arbeitsmarktservice)

### Nach der Geburt:

- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Meldezettel von Mutter und Kind
- ✓ ACHTUNG: bei Früh-/Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnitt eine Bescheinigung des Spitals einreichen



8 Wochen vor voraussichtlicher Geburt und so bald als möglich nach der Geburt



### **Tiroler Gebietskrankenkasse**

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

[mutterschaftsleistungen@tgkk.at](mailto:mutterschaftsleistungen@tgkk.at)

[www.tgkk.at](http://www.tgkk.at)

**oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger**

## 1.3 Nach der Geburt

### **Antraglose Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag + Schulstartgeld**



- Regelmäßige monatliche Auszahlung als Beitrag zu den Lebenshaltungskosten
- Mit der Familienbeihilfe wird für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren im September Schulstartgeld ausbezahlt



- ✓ Elternteile, die mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben
- ✓ Elternteile, die mit ihrem Kind dauerhaft in Österreich leben
- ✓ ACHTUNG: beantragen kann immer nur EIN Elternteil, bis das Kind 18 Jahre ist (bei Ausnahmen: bis maximal 24 Jahre)



- ✓ KEIN Antrag erforderlich (funktioniert automatisch mit Geburt des Kindes)
- ✓ Antrag ist nötig bei: erhöhter Familienbeihilfe oder direkt Auszahlung an das Kind



Seit Mai 2015 wird der Anspruch bei der Geburt des Kindes automatisch geprüft und Sie erhalten ein Informationsschreiben



#### **Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

##### **Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Familienbeihilfe für Kinder ab 18 Jahre



Regelmäßige monatliche Auszahlung als Beitrag zu den Lebenserhaltungskosten



- ✓ Elternteile, deren Kind oder Kinder in Schul- oder Berufsausbildung sind, ein Studium absolvieren oder nach dem Präsenzdienst/freiwilligem Sozialen Jahr kurz vor dem Beginn einer Ausbildung stehen
- ✓ Personen, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, unter 24 Jahre sind und ein Studium absolvieren oder eine Schul- oder Berufsausbildung machen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung oder Studium
- ✓ Bei bevorstehendem Beginn einer Ausbildung Bestätigung der Bildungseinrichtung



Bei Bedarf und, um Auszahlungspausen zu vermeiden, 3 Monate vor dem 18. Geburtstag



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>



## Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld



Eine finanzielle Unterstützung zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld für Personen mit geringem Einkommen



- ✓ Personen, die pauschales Kinderbetreuungsgeld beziehen (Beihilfe gilt nicht für einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld)
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes



Gleich nach der Geburt



### **Tiroler Gebietskrankenkasse**

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

[mutterschaftsleistungen@tgkk.at](mailto:mutterschaftsleistungen@tgkk.at)

[www.tgkk.at](http://www.tgkk.at)

**oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger**

## Kinderbetreuungsgeld



- Finanzielle Unterstützung zur Kinderbetreuung
- 2 Formen: flexibles Kindergeldkonto oder einkommensabhängig
- Wechsel mit dem Partner 2 mal möglich
- Partnerschaftsbonus, wenn Kinderbetreuungszeit mindestens 60:40 zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt wird



### Voraussetzungen:

- ✓ Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich haben
- ✓ Im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben
- ✓ Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen machen
- ✓ Zuverdienstgrenze einhalten
- ✓ Nicht-ÖsterreicherInnen: dauerhafte Aufenthaltserlaubnis oder positiver Asylbescheid



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes
- ✓ Nicht-ÖsterreicherInnen: Aufenthaltserlaubnis und/oder Reisepass
- ✓ Asyl- oder Schutzberechtigte: positiver Asylbescheid oder Bescheid über Asylaberkennung



Gleich nach der Geburt



### **Tiroler Gebietskrankenkasse**

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5916 00

[mutterschaftsleistungen@tgkk.at](mailto:mutterschaftsleistungen@tgkk.at)

[www.tgkk.at](http://www.tgkk.at)

**oder bei Ihrem Krankenversicherungsträger**

## Kinderfreibetrag



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Elternteile, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Für Personen, die für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, Unterhalt bezahlen müssen



- ✓ Familienbeihilfe muss für mindestens 6 Monate im Kalenderjahr bezogen werden
- ✓ Bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben: Formular L1k
- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich angeben: Formular L1k
- ✓ Für jedes Kind muss ein eigenes Formular ausgefüllt werden



Einmal im Jahr



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Kindergeld PLUS



- Einmalige Auszahlung eines fixen Betrages für die Betreuung der Kinder
- Kann 2 mal pro Kind beantragt werden: nach dem 2. Geburtstag einmal und nach dem 3. Geburtstag einmal



- ✓ Elternteile mit Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Elternteile mit Kindern, die vor dem 1. September eines Jahres 2 Jahre alt geworden sind (längstens aber bis zum Beginn des Gratis-Kindergartenjahres)
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**  
**[www.tirol.gv.at/kindergeldplus](http://www.tirol.gv.at/kindergeldplus)**
- ✓ Haushaltsbestätigung



Ab 01. Juli des Förderjahres ist jeweils ein Jahr lang Zeit für die Beantragung



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7847  
[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

**Familien- und Senioreninfo  
Tirol**

Tel.: +43 800 800 508  
[info@familien-senioreninfo.at](mailto:info@familien-senioreninfo.at)  
[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)

## Mehrlingsgeburtenzuschuss



Einmalige Auszahlung eines fixen Betrages bei einer Mehrlingsgeburt



- ✓ Mehrlingsgeburten ab 01.01.2018
- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit den Kindern
- ✓ Personen, die die Familienbeihilfe beziehen



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**
- ✓ **[www.tirol.gv.at/mehrlingsgeburtenzuschuss](http://www.tirol.gv.at/mehrlingsgeburtenzuschuss)**
- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Geburtsurkunde der Mehrlingskinder, für die beantragt wird



Bei Bedarf, aber spätestens innerhalb des ersten Jahres der Geburt der Kinder



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16

6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 7843

[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

**Familien- und Senioreninfo  
Tirol**

Tel.: +43 800 800 508

[info@familien-senioreninfo.at](mailto:info@familien-senioreninfo.at)

[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)

## 2. Kinderbetreuung

### Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten



- Teilweise Steuerrückzahlung der Kinderbetreuungskosten bis zu einem bestimmten Betrag
- Es gelten nur: anerkannte Kinderbetreuungseinrichtungen wie beispielsweise Kindergärten, Tagesmütter, ...



- ✓ Elternteile, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Familienbeihilfe muss mindestens 6 Monate im Kalenderjahr bezogen werden



- ✓ Bei der Arbeitnehmerveranlagung oder beim Steuerausgleich angeben



Einmal im Jahr



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Kinderbetreuungsbeihilfe



- Finanzielle Unterstützung für die Kinderbetreuungskosten
- Für Kinder bis 15 Jahre



### Eine der folgenden Situationen:

- ✓ Sie sind beim AMS (Arbeitsmarktservice) arbeitslos gemeldet und wollen eine Arbeit annehmen
- ✓ Sie besuchen einen Kurs beim AMS
- ✓ Ihre Arbeitszeiten verändern sich stark
- ✓ Ihre finanzielle Situation wird trotz Arbeit stark schlechter

### Zusätzlich:

- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, das betreut werden muss
- ✓ Kind ist unter 15 Jahre (bei Behinderung unter 18 Jahre)
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Beratungsgespräch beim AMS



Bei Bedarf



**Für Ihren Wohnsitz zuständiges AMS! – Zweigstellen in allen Bezirken**

**AMS – Innsbruck:**

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5903

[ams.innsbruck@ams.at](mailto:ams.innsbruck@ams.at)

[www.ams.at](http://www.ams.at)

## Kinderbetreuungszuschuss



- Finanzielle Unterstützung für die Kosten der Kinderbetreuung
- Für Kinder bis 14 Jahre, die in einer Kinderbetreuungseinrichtung untergebracht werden
- Kinderbetreuungseinrichtungen sind zum Beispiel: Tagesmutter, Betriebskindergarten, Kindergruppen, Kinderkrippen, Kindergärten, Kinder- und Schülerhorte



### Eine der folgenden Situationen:

- ✓ Sie sind berufstätig
- ✓ Sie absolvieren eine Ausbildung oder ein Studium
- ✓ Sie suchen Arbeit

### Zusätzlich:

- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol und gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ **Antrag ist nur online möglich! unter:**

**[www.tirol.gv.at/ kinderbetreuungszuschuss](http://www.tirol.gv.at/kinderbetreuungszuschuss)**

- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Nachweis über das Arbeitsverhältnis oder eine Ausbildung
- ✓ Bestätigung des AMS (Arbeitsmarktservice) über Arbeitssuche
- ✓ Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung



Bei Bedarf



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16

6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 7804

[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

**Familien- und Senioreninfo  
Tirol**

Tel.: +43 800 800 508

[info@familien-senioreninfo.at](mailto:info@familien-senioreninfo.at)

[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)



## 3. Schule, Lehre, Studium und Fortbildung

### 3.1 Schule

#### Beihilfe für Schülerinnen und Schüler



Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen in der 9. Schulstufe, wenn die Eltern Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind



- ✓ Eltern des Kindes sind Mitglieder der AK
- ✓ Kind besucht die 9. Schulstufe



- ✓ Antrag
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zwischen 01. September und 31. August des laufenden Schuljahres



**Arbeiterkammer Tirol**

**Abteilung Bildung**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522 1515

[bildung@ak-tirol.at](mailto:bildung@ak-tirol.at)

<https://tirol.arbeiterkammer.at>

## Besondere Schulbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für berufstätige SchülerInnen, die 6 Monate vor ihrem Abschluss stehen



- ✓ Besuch einer höher bildenden Schule für Berufstätige
- ✓ SelbsterhalterInnen, also Personen, die vor Schulantritt mindestens 1 Jahr gearbeitet haben
- ✓ Unbezahlter Urlaub oder Kündigung der Arbeitsstelle, um Abschluss zu machen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Berufstätigkeit vor Schulbesuch
- ✓ Nachweis über unbezahlte Beurlaubung oder Kündigung der Arbeit
- ✓ Nachweis über Beihilfen, Arbeitslosengeld, Mindestsicherung oder anderem Einkommen



Rechtzeitig vor der Abschlussprüfung (mindestens 7 Monate davor)



**In den jeweiligen Schulen**

oder

**Landesschulrat für Tirol**

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

## Lern- und Ausbildungsbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen, deren Eltern Landarbeiterkammer-Mitglieder sind



- ✓ Eltern des Kindes sind Landarbeiterkammer-Mitglieder
- ✓ Familien mit geringem Einkommen
- ✓ Kind besucht eine Forst- oder Landwirtschaftliche Schule



- ✓ Antrag: kann schriftlich, telefonisch oder per Mail angefordert werden
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Bei Bedarf



### **Landarbeiterkammer Tirol**

Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 9292 3003

ak@lk-tirol.at

[www.landarbeiterkammer.at/tirol](http://www.landarbeiterkammer.at/tirol)

**oder bei den Ortsvertreterstellen der Landarbeiterkammer**

## Schülerbeihilfe



Finanzielle Unterstützung für Eltern und/oder SchülerInnen ab der 10. Schulstufe



- ✓ Für Elternteile, deren Kind eine österreichische mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besucht
- ✓ Für SchülerInnen, mit Schulbesuchsbeginn vor dem 35. Lebensjahr
- ✓ Elternteile oder Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmerveranlagung
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Bis 31. Dezember des laufenden Schuljahres



**In den jeweiligen Schulen**

oder

**Landesschulrat Tirol**

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

[office@lsr-t.gv.at](mailto:office@lsr-t.gv.at)

[www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at)

## Schulstarhilfe



- Einmalige jährliche Auszahlung eines fixen Betrages zu Beginn eines jeden Schuljahres
- Während der Pflichtschulzeit von 6 bis 15 Jahre (1. bis 9. Schulstufe)



- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Für Kinder von 6 bis 15 Jahre



- ✓ **Antrag nur online möglich! unter:**  
**[www.tirol.gv.at/schulstarhilfe](http://www.tirol.gv.at/schulstarhilfe)**
- ✓ Haushaltsbestätigung



Bis 30. September für das kommende Schuljahr



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7804  
[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

**Familien- und Senioreninfo**  
**Tirol**

Tel.: +43 800 800 508  
[info@familien-senioreninfo.at](mailto:info@familien-senioreninfo.at)  
[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)

## Heim- und Fahrtkostenbeihilfe



- Finanzielle Unterstützung für SchülerInnen, die an ihrem Wohnort keinen geeigneten Schulplatz finden konnten
- SchülerInnen, die nicht täglich von der Schule nach Hause fahren können



- ✓ Für Elternteile, deren Kind eine österreichische mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besucht
- ✓ Für SchülerInnen, mit Schulbesuchsbeginn vor dem 35. Lebensjahr
- ✓ Elternteile oder Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie des letzten Jahreszeugnisses
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmerveranlagung
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Bis 31. Dezember des laufenden Schuljahres



**In den jeweiligen Schulen oder  
Landesschulrat Tirol**

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

office@lsr-t.gv.at

www.lsr-t.gv.at

## Schulfahrtbeihilfe



Einmal im Jahr finanzieller Zuschuss zu den Fahrtkosten von SchülerInnen



- ✓ Der Schulweg ist mindestens 2 Kilometer lang
- ✓ Schulweg kann nicht ohne öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden
- ✓ Oder: kein Anspruch auf die Schülerfreifahrt



- ✓ Antrag: Formular Beih85
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zu Beginn des jeweiligen Schuljahres



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**

## Schülerfreifahrt



Freifahrt für SchülerInnen, die Familienbeihilfe bekommen



- ✓ SchülerInnen bis 24 Jahre
- ✓ Bezug von Familienbeihilfe
- ✓ SchülerInnen müssen mindestens an 4 Tagen zwischen Wohnort und Schule fahren
- ✓ Berufsschule auch ab 1 Tag Fahrt pro Woche



- ✓ Antrag
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Bei Bedarf



**In den jeweiligen Schulen**

oder

**VVT – Verkehrsverbund Tirol**

Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 651 616

info@vvt.at

www.vvt.at



## Ferienaktion



Finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Ferienlagern, die länger als 1 Woche dauern



- ✓ Familien oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen
- ✓ Eltern sind auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung in den Ferien angewiesen
- ✓ Das Ferienlager ist eine Entlastung für die Elternteile



- ✓ Antrag
- ✓ Beschreibung des Vorhabens
- ✓ Finanzierungsplan
- ✓ Einkommens- und Ausgabennachweis



Rechtzeitig vor dem Ferienlager



**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7842  
ga.familie@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

## Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland



- Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Schulveranstaltungen im Inland
- Veranstaltungen müssen mindestens 3 Tage dauern



- ✓ Eltern von SchülerInnen in Pflichtschulen
- ✓ Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Hauptwohnsitz in Tirol
- ✓ Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind



- ✓ **Antrag nur online möglich! unter:**  
**[www.tirol.gv.at/schulveranstaltungen](http://www.tirol.gv.at/schulveranstaltungen)**
- ✓ Haushaltsbestätigung



Einreichfrist für Veranstaltungen im April, Mai, Juni, Juli ist der 31. März



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7804  
[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

**Familien- und Senioreninfo  
Tirol**

Tel.: +43 800 800 508  
[info@familien-senioreninfo.at](mailto:info@familien-senioreninfo.at)  
[www.familien-senioreninfo.at](http://www.familien-senioreninfo.at)

## Teilnahme an Schulveranstaltungen



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten einer Schulveranstaltung, die mehr als 4 Tage dauert



- ✓ Personen mit geringem Einkommen
- ✓ Kind besucht eine allgemeinbildenden höhere Schule, eine berufsbildende Schule, eine Lehr- /Erziehungsanstalt, Akademie für Sozialarbeit oder Praxisschule
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Drittstaatsangehörige müssen seit mindestens 5 Jahren Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Aufenthaltserlaubnis durch Bescheid, Schutzberechtigung, positivem Asylstatus



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Unselbständige: Lohnzettel oder Bescheid der Arbeitnehmerveranlagung
- ✓ Selbständige: Einkommensteuerbescheid
- ✓ Land-/Forstwirtschaft: Einkommensnachweis, Einheitswertbescheid und Einkommenssteuerbescheid, Beitragsvorschreibung



Vor Beginn der Schulveranstaltung, aber spätestens bis 30. April des laufenden Schuljahres



**In den jeweiligen Schulen oder  
Landesschulrat Tirol**

Innrain 1, Andechshof, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 520 33

[office@lsr-t.gv.at](mailto:office@lsr-t.gv.at)

[www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at)

## Schülerzuschuss für Schulveranstaltungen



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Kosten von Schulveranstaltungen, die mindestens 3 Tage dauern



- ✓ Eltern oder Alleinerziehende mit geringem Einkommen
- ✓ Hauptwohnsitz in Innsbruck
- ✓ Kind besucht eine städtische Pflichtschule
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Kosten für Schulveranstaltung dürfen maximal € 350,- pro Kind betragen



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Vor der Schulveranstaltung und für Veranstaltungen im Mai, Juni, Juli bis spätestens 30. April



**In den jeweiligen Schulen**

**oder**

**Stadtmagistrat Innsbruck**

Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 536 010 01

[post.buergerservice@innsbruck.gv.at](mailto:post.buergerservice@innsbruck.gv.at)

[www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at)

## 3.2 Lehre

### Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge



Monatliche finanzielle Unterstützung von Lehrlingen für die Dauer der Lehrausbildung



- ✓ Personen mit einem gültigen Lehrlings- oder Ausbildungsvertrag
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz in Tirol oder Beschäftigung in Tirol



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**  
**[www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)**
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Bei Erstantrag: spätestens 3 Monate nach Beginn der Lehrausbildung

Bei Folgeantrag: spätestens 1 Monat nach Beginn des jeweiligen Lehrjahres



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 7804

[ga.arbeit@tirol.gv.at](mailto:ga.arbeit@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Begabtenförderung für Lehrlinge



Einmalige finanzielle Unterstützung von Lehrlingen für herausragende Leistungen für jedes abgeschlossene Lehrjahr



- ✓ Personen mit einem gültigen Lehrlings- oder Ausbildungsvertrag
- ✓ Besonders gute Leistungen im Lehrbetrieb und in der Berufsschule
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz in Tirol oder Beschäftigung in Tirol



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**  
**[www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)**
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Zeugnis der Berufsschule
- ✓ Beurteilung durch den Lehrbetrieb



Spätestens 1 Monat nach Ende des Lehrjahres oder nach Ende des Berufsschuljahres



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 7878

[ga.arbeit@tirol.gv.at](mailto:ga.arbeit@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Bildungsbeihilfe für Lehrlinge



Jährliche finanzielle Unterstützung für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge, deren Eltern innerhalb der letzten 4 Jahre mindestens 2 Jahre AK (Arbeiterkammer)-Mitglieder in Tirol waren
- ✓ Lehrlinge, deren Eltern in Pension sind und ehemals AK-Mitglieder waren
- ✓ Lehrlinge, die in den 4 Jahren vor Ausbildungsbeginn mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ Personen, die in Ausbildung als Ordinationshilfe für Zahnärztinnen/Zahnärzte sind
- ✓ Personen, die die 13-monatige Ausbildung zur/zum zahnärztlichen Assistentin/Assistenten an der Zahnklinik Innsbruck absolvieren



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensnachweis der Eltern
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Bei Bedarf einmal jährlich pro Lehrjahr



**AK - Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

[innsbruck@ak-tirol.at](mailto:innsbruck@ak-tirol.at)

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Zweigstellen in allen Bezirken**

## Bildungsgeld-update



Finanzielle Förderung von beruflichen Aus- und Weiterbildungen für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge, die Aus- und Weiterbildungskurse bei anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren
- ✓ Mehr als 75% Anwesenheitspflicht in den Kursen
- ✓ Kursgebühr muss mindestens € 180,- betragen
- ✓ Ordentlicher Wohnsitz oder Beschäftigung in Tirol
- ✓ Nachweis über ein aktuelles oder vorhergehendes Arbeitsverhältnis



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**  
**[www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)**
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Vor Kursbeginn, aber spätestens 2 Wochen nach Beginn



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7804  
[ga.arbeit@tirol.gv.at](mailto:ga.arbeit@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)



## Förderung Vorbereitungskurs für Lehrabschlussprüfung



Kostenübernahme von Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung



- ✓ Lehrlinge und Personen, deren Ende der Lehrzeit maximal 12 Monate zurück liegt
- ✓ Kurse müssen 12 Monate vor oder 12 Monate nach Ende der Lehrzeit besucht werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Bestätigung über Kursteilnahme
- ✓ Rechnung und Zahlungsbestätigung



Zu Beginn des abschließenden Lehrjahres



**Wirtschaftskammer Tirol**

Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 590 9050

office@wktirol.at

www.wko.at

## Lehrlingsfahrtbeihilfe



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Fahrtkosten von Lehrlingen



- ✓ Personen, die keinen Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt haben
- ✓ Mindestens 2 Kilometer des Arbeitsweges können nicht ohne öffentliche Verkehrsmittel zurück gelegt werden
- ✓ Arbeitsweg muss mindestens an 3 Tagen pro Woche hin und zurück zurückgelegt werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber



Zu Beginn des jeweiligen Lehrjahres



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Lehrlingsfreifahrt



### Freifahrtticket für Lehrlinge



- ✓ Lehrlinge bis 24 Jahre
- ✓ Bezug von Familienbeihilfe
- ✓ Arbeitsweg muss mindestens an 4 Tagen pro Woche hin und zurück zurückgelegt werden
- ✓ Berufsschule: muss mindestens 1 Tag pro Woche hin und zurück gefahren werden



- ✓ Antrag
- ✓ Bestätigung über die Lehrausbildung von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber
- ✓ Schulbesuchsbestätigung



Zu Beginn des jeweiligen Schul- oder Lehrjahres



**Bei der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber  
oder**

**VVT – Verkehrsverbund Tirol**

Sterzinger Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 561 616

info@vvt.at

www.vvt.at

### 3.3 Studium

#### Bildungsbeihilfe für StudentInnen



Einmalige jährliche finanzielle Unterstützung für Studentinnen und Studenten



- ✓ StudentInnen, deren Eltern Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind oder in den letzten 4 Jahren mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ StudentInnen, die selbst mindestens 6 Monate Mitglieder der AK sind oder in den letzten 4 Jahren mindestens 2 Jahre AK-Mitglieder waren
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Studienbestätigung



Einmal pro Studienjahr



**AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

[innsbruck@ak-tirol.at](mailto:innsbruck@ak-tirol.at)

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Zweigstellen in allen Bezirken**

## Fahrtkostenzuschuss für StudentInnen



Monatlicher finanzieller Zuschuss zu Fahrtkosten



- ✓ StudentInnen, die Studienbeihilfe beziehen
- ✓ StudentInnen, die dauerhafte Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel haben
- ✓ Auch innerhalb von Innsbruck möglich



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie einer namensgebunden Dauerfahrkarte



Zu Beginn des jeweiligen Studienjahres



### **Stipendienstelle Innsbruck**

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Kinderbetreuungszuschuss für StudentInnen



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen mit Kind



- ✓ StudentInnen, die Studienbeihilfe oder das Abschlussstipendium beziehen
- ✓ StudentInnen, die Ausgaben für die Kinderbetreuung aufgrund des Studiums haben
- ✓ StudentInnen vor vollendetem 40. Lebensjahr
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis über Kosten der Kinderbetreuung
- ✓ Einkommensnachweis



Während des Studiums, sobald Kinderbetreuungskosten anfallen



### Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Selbsterhalterstipendium



Monatliche finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die vor Studienbeginn mindestens 4 Jahre berufstätig waren



- ✓ StudentInnen, die noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben
- ✓ Vor Studienbeginn muss man sich mindestens 4 Jahre durch Berufstätigkeit „selbst erhalten“ haben
- ✓ Studium muss vor dem 30. Geburtstag begonnen werden
- ✓ Zuverdienstgrenze muss eingehalten werden
- ✓ Guter Studienerfolg muss nachträglich nachgewiesen werden



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweis



Zu Beginn des Studienjahres



### Stipendienstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Studienabschlussstipendium



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die kurz vor dem Abschluss ihres Studiums stehen und keine Studienbeihilfe beziehen



- ✓ StudentInnen, die während des Studiums mindestens 36 Monate berufstätig waren
- ✓ StudentInnen, die während des Studiums ihre Kinder betreuen mussten
- ✓ Studienziel ist fast erreicht
- ✓ In den letzten 2 Jahren wurde keine Studienbeihilfe bezogen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Versicherungsdatenauszug
- ✓ Einkommensnachweis



Wenn nur noch wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen



### **Stipendienstelle Innsbruck**

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)



## Studienbeihilfe



Monatliche finanzielle Unterstützung für StudentInnen



- ✓ StudentInnen, die noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben
- ✓ StudentInnen, deren Eltern ein geringes Einkommen haben



- ✓ Antrag in Papierform oder online möglich
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Einkommensnachweis der Eltern



Zu Beginn des Studienjahres



### **Stipendienstelle Innsbruck**

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## Studienunterstützung



Finanzielle Unterstützung für StudentInnen, die Studienbeitrag zahlen müssen oder keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben



- ✓ StudentInnen, die einen Studienbeitrag zahlen müssen und Studienbeihilfe beziehen
- ✓ StudentInnen, denen aufgrund des elterlichen Einkommens keine Studienbeihilfe gewährt wird



- ✓ Antrag
- ✓ Inskriptionsbestätigung
- ✓ Nachweis über Studiengebühren
- ✓ Bescheid über Ablehnung der Studienbeihilfe
- ✓ Einkommensnachweis



Zu Beginn des Studienjahres



### **Stipendienstelle Innsbruck**

Andreas-Hofer-Straße 46/2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 573 370

[stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at)

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## 3.4 Aus- und Weiterbildung

### Ausbildungsbeihilfe



Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Lebenshaltungskosten während einer Aus- oder Weiterbildung



- ✓ Personen, die für berufliche Weiterbildung das Arbeitsverhältnis aufgelöst, unterbrochen oder reduziert haben
- ✓ Personen mit Wohnsitz in Tirol oder Arbeitsstelle in Tirol
- ✓ Ausbildung muss mindestens 2 Monate und darf maximal 3 Jahre dauern
- ✓ Die Ausbildung muss mindestens 15 Stunden pro Woche betragen



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**  
**[www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)**
- ✓ Nachweis über aktuelles oder gelöstes Arbeitsverhältnis
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Abschlussbestätigung



Spätestens 2 Monate nach Beginn der Ausbildung



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**

Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 7876

[ga.arbeit@tirol.gv.at](mailto:ga.arbeit@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Bildungsbeihilfe für Bildungsabschlüsse



Zuschüsse zu kostenpflichtigen Vorbereitungskursen für Ausbildungsabschlüsse



- ✓ Personen, die Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind und
  - die Lehrabschlussprüfung nachholen
  - die Berufsreifeprüfung machen
  - die Studienberechtigungsprüfung machen



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Abschlusszeugnis



Spätestens 3 Monate nach Ende des Kurses



**AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

[innsbruck@ak-tirol.at](mailto:innsbruck@ak-tirol.at)

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Zweigstellen in allen Bezirken**

## Bildungsgeld-update



Finanzielle Förderung von beruflichen Aus- und Weiterbildungen



- ✓ Personen, die Aus- und Weiterbildungskurse bei anerkannten Bildungseinrichtungen absolvieren
- ✓ Personen, deren Wohnsitz oder Arbeitsort in Tirol ist
- ✓ Anwesenheit in den Kursen muss mindestens 75% betragen
- ✓ Kursgebühr muss mindestens € 180,- betragen



- ✓ **Antrag nur online möglich! – unter:**  
**[www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung](http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung)**
- ✓ Nachweis über ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis
- ✓ Kursbestätigung



Vor Kursbeginn, aber spätestens 2 Wochen nach Beginn der Ausbildung



Informationen:

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7804  
[ga.arbeit@tirol.gv.at](mailto:ga.arbeit@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Bildungskarenz



Monatliche Zahlung für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für maximal ein Jahr durchgehend oder auf mehrere Abschnitte aufgeteilt



- ✓ Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS (Arbeitsmarktservice) haben
- ✓ Sie müssen mindestens 6 Monate durchgehend beim gleichen Arbeitgeber/ bei der gleichen Arbeitgeberin beschäftigt gewesen sein



- ✓ Beratungsgespräch beim AMS
- ✓ Antrag
- ✓ Bildungskarenzvereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin
- ✓ Bestätigung der Bildungseinrichtung und Beleg der Wochenstunden
- ✓ Nachweise über abgelegte Prüfungen, Lernfortschritte und Leistungsnachweise im Verlauf der Weiterbildung



Bei Bedarf



**Für Ihren Wohnsitz zuständiges AMS – Zweigstellen in allen Bezirken**

**AMS – Innsbruck:**

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5903

[ams.innsbruck@ams.at](mailto:ams.innsbruck@ams.at)

[www.ams.at](http://www.ams.at)

## Zukunftsaktie



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu bestimmten Kursen



- ✓ Personen, die Mitglieder der AK (Arbeiterkammer) sind
- ✓ Personen, deren Eltern Mitglieder der AK sind

... und folgende Kurse besuchen möchten:

- Europäischer Computerführerschein
- EDV-Grundlagenkurs, der Bestandteil des Europäischen Computerführerscheins ist
- PC-EinsteigerInnen-Seminar



- ✓ Antrag
- ✓ Kopie der Teilnahmebestätigung
- ✓ Einzahlungsbeleg
- ✓ Prüfungszeugnis



Bei Bedarf und spätestens 3 Monate nach Kurs-Ende



**AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte**

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

[innsbruck@ak-tirol.at](mailto:innsbruck@ak-tirol.at)

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Zweigstellen in allen Bezirken**

## 4. Verschiedene Lebenssituationen

### 4.1 Mehr als ein Kind/mehrere Kinder

#### Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe



Monatliche finanzielle Unterstützung für Familien mit 3 oder mehr Kindern



- ✓ Personen, die Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer bezahlen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben
- ✓ Eventuell Verzichtserklärung eines Elternteils auf den Mehrkindzuschlag



Bei Bedarf und jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>



## Sonderausgabenerhöhung



### Steuerliche Entlastung



- ✓ Personen mit mindestens 3 Kindern, die für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die für ein nicht im Haushalt lebendes Kind Unterhalt bezahlen müssen und berufstätig sind
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Einkommensgrenze des Partners oder der Partnerin darf nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommensteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## 4.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

### **Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder**



Steuerrückzahlung außergewöhnlicher finanzieller Belastungen



- ✓ Personen, die keine erhöhte Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen mit Kindern, die zu 25% bis 49% eine Behinderung aufweisen und Steuern zahlen



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt



Steuerrückzahlung bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen



- ✓ Für Personen mit Familie, die unverschuldet außergewöhnliche Belastungen haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die gesetzlich und/oder moralisch zu den Zahlungen verpflichtet sind und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Wenn durch außergewöhnliche Belastungen die finanzielle Lage sehr schwierig ist
- ✓ Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:
  - Auswärtige Berufsausbildung
  - Unterhaltsleistungen an Kinder, die im Ausland leben
  - Kinderbetreuungskosten
  - Krankheitskosten



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## Erhöhte Familienbeihilfe



Finanzielle Unterstützung zusätzlich zur Familienbeihilfe



- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen und ein Kind haben, das zu mindestens 50% eine Behinderung aufweist
- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen und ein Kind haben, das dauerhaft unfähig ist, sich selbst den Lebensunterhalt zu verschaffen



- ✓ Antrag
- ✓ Nachweis der Behinderung: nach Antragstellung erfolgt eine schriftliche Einladung zu einer ärztlichen Untersuchung



Bei Bedarf



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**

## Familienhospizkarenz-Zuschuss



Finanzielle Unterstützung zusätzlich zum Pflegekarenzgeld



- ✓ Einkommensverlust aufgrund notwendiger Pflege in der Familie
- ✓ Personen, die Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben
- ✓ Personen, die in ihrer Familie schwerkranke Kinder haben, die gepflegt werden müssen
- ✓ Familien, in denen Eltern oder Großeltern aus dem Leben begleitet werden müssen



- ✓ Antrag
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Nachweis über Notwendigkeit der Familienhospizkarenz



Bei Bedarf



**Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen**

**Sozialministeriumservice – Landesstelle Tirol**

Herzog-Friedrich-Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 563 101

[post.tirol@sozialministeriumservice.at](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

## 4.3 AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen

### **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge**



Steuerliche Entlastung für AlleinverdienerInnen und AlleinerzieherInnen



- ✓ Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener
- ✓ Personen, die mindestens 7 Monate Familienbeihilfe beziehen und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden
- ✓ Bei AlleinverdienerInnen, die in Partnerschaft leben, darf die Einkommensgrenze des Partners oder der Partnerin nicht überschritten werden



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben
- ✓ Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages mit dem Formular E30 vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin ausfüllen lassen



Bei Bedarf und jährlich



**Arbeitgeber oder Arbeitgeberin UND  
Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**

## Familienhilfe



Vorübergehende finanzielle Unterstützung zur Lösung von vorübergehend notwendiger zusätzlicher Kinderbetreuung in Notfällen



- ✓ Für alleinerziehende Personen, die als Betreuungsperson unverschuldet ausfallen
- ✓ Wenn für die Kinderbetreuung Nachbarschaftshilfe nötig wird
- ✓ Wenn für die Kinderbetreuung eine Hilfsorganisation einspringen muss



- ✓ Anfrage
- ✓ Schilderung des Falls



Bei Bedarf



**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7804  
ga.familie@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

## 4.4 Unterhaltszahlungen

### Unterhaltsabsetzbetrag



- Steuerliche Entlastung für Personen, die Unterhalt zahlen müssen
- (Siehe auch: Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt und Sonderausgabenerhöhung unter Punkt 4.1 und 4.2)



- ✓ Personen, die für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt gesetzlich verpflichtet Unterhalt zahlen und für dieses Kind keine Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Personen, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen



- ✓ Beim Einkommenssteuerausgleich oder der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**



## Unterhaltsvorschuss



Finanzielle Sicherung des Unterhalts, wenn eine Person, die Unterhalt zahlen müsste, nicht zahlen kann



- ✓ Person, die erziehungsberechtigt und/oder zur Vertretung des Kindes befugt ist
- ✓ Kein gemeinsamer Haushalt mit der Person, die Unterhalt zahlen müsste
- ✓ Gewöhnlicher und dauerhafter Aufenthalt in Österreich
- ✓ Staatsbürgerschaft Österreichs oder eines EU-/EWR-Mitgliedstaats oder staatenlos



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- ✓ Meldezettel beider Elternteile
- ✓ Einkommensnachweis



Bei Bedarf



**Jeweils zuständiges Bezirksgericht**  
**Bezirksgericht Innsbruck**  
Bruneckerstraße 3  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 5903  
[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Kinder- und Jugendhilfe**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 5082 642  
[kiju@tirol.gv.at](mailto:kiju@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## 5. Notsituationen

### Bedarfsorientierte Mindestsicherung



Monatliche Auszahlung zur Sicherung des Lebensunterhalts



- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen, Schweizer StaatsbürgerInnen oder EU-/EWR-BürgerInnen, die zum dauerhaften Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- ✓ Als geflüchtete Personen anerkannt, asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt
- ✓ Bei Personen, die keiner der genannten Gruppen angehören ist ein Bezug teilweise möglich



- ✓ Antrag
- ✓ Alle Unterlagen, die die finanzielle Notlage belegen
- ✓ Nachweise über privates Vermögen
- ✓ Nachweis über alle Arten des Einkommens
- ✓ Kopie des Mietvertrags und Betriebskostennachweis
- ✓ Kontoauszüge
- ✓ Eventuell noch andere Unterlagen nötig



Bei Bedarf



**Für Wohnsitz zuständiges Arbeitsmarktservice**

**Zweigstellen in allen Bezirken**

**AMS – Innsbruck**

Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel.: + 43 512 5903

ams.innsbruck@ams.at

www.ams.at

**oder: Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Sozialamt**

## Überbrückungshilfe



Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Grundversorgung



- ✓ Personen und Familien, die sich unverschuldet in einer Notsituation befinden
- ✓ Personen und Familien, die wegen finanziellen Schwierigkeiten sich kurzfristig nicht selbständig versorgen können



- ✓ Persönliche Vorstellung der Situation



Bei Bedarf



**Jeweilige Caritas-Beratungsstelle**

**Caritas in Innsbruck**

Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 727 00

[caritas.ibk@dibk.at](mailto:caritas.ibk@dibk.at)

[www.caritas-tirol.at](http://www.caritas-tirol.at)

## Familien Härteausgleich



### Finanzielle Überbrückungshilfe



- ✓ Familien oder Personen mit Kindern, die unverschuldet in finanzielle Notsituationen geraten sind
- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen
- ✓ Österreichische oder EU-Staatsbürgerschaft
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweise
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



### **Bundeskanzleramt, Sektion Familien und Jugend**

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Tel.: +43 800 240 262

[office@bmfj.gv.at](mailto:office@bmfj.gv.at)

[www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)

## Familienunterstützung in Notsituationen



### Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Finanziell schwache Familien, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind
- ✓ Familien, die nicht in der Lage sind diese finanzielle Not- und Ausnahmesituation alleine zu bewältigen



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Ausgabennachweis



Bei Bedarf



**Amt der Tiroler Landesregierung**  
**Abteilung Gesellschaft und Arbeit**  
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 512 508 7845  
[ga.familie@tirol.gv.at](mailto:ga.familie@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Netzwerk Tirol Überbrückungshilfe



### Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Personen aus Tirol, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind
- ✓ Personen aus Tirol, die finanzielle Forderungen nicht mehr bezahlen können



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen



Bei Bedarf



### Netzwerk Tirol hilft

**Landhaus – Büro Landeshauptmann oder Landeshauptfrau**

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 2014

[buero.landeshauptmann@tirol.gv.at](mailto:buero.landeshauptmann@tirol.gv.at)

## Rettet das Kind



Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Familien, in deren Haushalt minderjährige Kinder leben
- ✓ Familien, in besonderen unverschuldeten Notsituationen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Persönliches oder schriftliches formloses Ansuchen
- ✓ Haushaltsbestätigung
- ✓ Einkommensnachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



**RETTET DAS KIND – Tirol**

Krippengasse 4, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 202 413

[office@rettet-das-kind-tirol.at](mailto:office@rettet-das-kind-tirol.at)

[www.rettet-das-kind-tirol.at](http://www.rettet-das-kind-tirol.at)

## Unterstützung Stadtregierung



### Einmalige finanzielle Unterstützung



- ✓ Personen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind
- ✓ ... und diese Notsituation nicht selbst bewältigen können



- ✓ Persönliches oder schriftliches formloses Ansuchen
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen



Bei Bedarf



### **Stadtrat der Stadtregierung**

Maria-Theresien-Straße 18, 1. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5360 1344

[einmalige-unterstuetzung@innsbruck.gv.at](mailto:einmalige-unterstuetzung@innsbruck.gv.at)

[www.innsbruckinformiert.at](http://www.innsbruckinformiert.at)



## Überbrückungshilfe Hilfswerk



- Einmalige finanzielle Überbrückungshilfen für den Lebensunterhalt
- Unterstützung bei Nachforderungen von Betriebskosten für Wohnungen, Strom- und Heizkosten



- ✓ Für Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind und deren Lebensunterhalt gefährdet ist
- ✓ Personen mit Hauptwohnsitz in Tirol, die finanziell nicht in der Lage sind, die Notsituation selbst zu lösen



- ✓ Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweis über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise
- ✓ Eventuell Nachweis über Nachforderungen von Betriebskosten, Strom- oder Heizkosten
- ✓ Meldezettel



Bei Bedarf



**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk**

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3693

[tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at](mailto:tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Unterstützungsfonds



Einmaliger finanzieller Zuschuss



- ✓ Personen, die Mitglied der AK (Arbeiterkammer) sind
- ✓ Personen, die unverschuldet in eine Notsituation geraten sind und sich daher in finanziellen Schwierigkeiten befinden



- ✓ Formloser schriftlicher Antrag
- ✓ Schilderung der Notsituation
- ✓ Nachweise über alle Arten von Einkommen
- ✓ Ausgabennachweise



Bei Bedarf



### **Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer**

Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522 1111

[ufo@ak-tirol.at](mailto:ufo@ak-tirol.at)

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Auf Anfrage auch Sprechstunden in den Bezirken**

## 6. Sonstiges

### 6.1 Steuerliche Entlastungen

#### **Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt**



Steuerrückzahlung bei außergewöhnlichen finanziellen Belastungen



- ✓ Für Personen, die unverschuldet außergewöhnliche Belastungen haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Personen, die gesetzlich und/oder moralisch zu den Zahlungen verpflichtet sind und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen
- ✓ Wenn durch außergewöhnliche Belastungen die finanzielle Lage sehr schwierig ist
- ✓ Außergewöhnliche Belastungen sind zum Beispiel:
  - Krankheitskosten
  - Kurkosten
  - Alters- und Pflegeheimkosten
  - Hausbetreuungskosten
  - Begräbniskosten



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**

## Sonderausgaben



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Für Personen, die bestimmte private Sonderausgaben haben und Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen



- ✓ Sonderausgaben sind zum Beispiel:
  - Versicherungsprämien
  - Beiträge zur Pflegeversicherungen und Pensionskassen
  - Kosten für Wohnraumschaffung und Sanierung
  - Nachkauf von Versicherungszeiten
  - Steuerberatungskosten
  - Spenden



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>**

## Werbungskosten



Teilweise Rückzahlung der Steuern



- ✓ Personen, die Einkommens- oder Lohnsteuer zahlen und berufliche Ausgaben haben
- ✓ Zu Werbungskosten zählen zum Beispiel:
  - Fachliteratur
  - Arbeitsbekleidung
  - Computer, wenn dieser für die Arbeit gebraucht wird
  - ...und so weiter



Beim Einkommenssteuerausgleich oder bei der Arbeitnehmerveranlagung angeben



Bei Bedarf und jährlich



**Wohnsitzfinanzamt – Zweigstellen in allen Bezirken**

**Finanzamt Innsbruck:**

Innrain 32, 6020 Innsbruck

Tel.: +50 233 233

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

oder <https://finanzonline.bmf.gv.at>

## 6.2 Wohnen und Arbeiten

### Heizkostenzuschuss



Einmaliger finanzieller Zuschuss zu den Heizkosten



- ✓ Personen, mit Hauptwohnsitz in Tirol und einem geringen Einkommen
- ✓ Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden



- ✓ Antrag
- ✓ Monatlicher Einkommensnachweis
- ✓ Eventuell Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe
- ✓ Bestätigung der Wohnsitzgemeinde am Antragsformular
- ✓ In Innsbruck: Meldezettel



Im Zeitraum vom 01. Juli bis 30. November



#### **Wohnsitzgemeinde**

wenn Wohnhaft in Innsbruck:

**Amt der Tiroler Landesregierung**

**Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk**

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3693 oder +43 512 508 3692

[tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at](mailto:tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at)

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

## Mietzins- und Annuitätenbeihilfe



Monatliche Zuschüsse zur Miete mit Betriebskosten



- ✓ Österreichische Staatsbürger
- ✓ Drittstaatsangehörige, die mindestens 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben
- ✓ bei Wohnhaft in Innsbruck: Antrag erst ab 3 Jahre Hauptwohnsitz in Innsbruck möglich, mit Ausnahmen für StudentInnen



- ✓ Antrag
- ✓ Vergebürhter Mietvertrag
- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Meldezettel
- ✓ Eventuell Studienbestätigung
- ✓ Eventuell weitere Unterlagen, je nach Gemeinde



Bei Bedarf einmal jährlich



**Wohnsitzgemeinde** (außer Biberwier und Reutte)

wenn Wohnhaft in Innsbruck:

**Wohnbau-Förderungen**

Maria-Theresien-Straße 18, 2.Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 536021 80

[post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at](mailto:post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at)

[www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at)

## Zuschuss bei Stromkostenschulden



### Zuschüsse zu Stromkosten



- ✓ Personen, die Mitglieder der Arbeiterkammer sind
- ✓ Personen, die unverschuldet in eine Notsituation gekommen sind und für ihre Stromkosten nicht mehr aufkommen können



- ✓ Formloser schriftlicher Antrag
- ✓ Beschreibung der Notsituation
- ✓ Einkommensnachweise
- ✓ Kopie der offenen Rechnungen



Bei Bedarf



### **Stromhärtefonds der Arbeiterkammer**

Schöpfstraße 2, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 800 225 522

wirtschaftspolitik@ak-tirol.com

[www.tirol.arbeiterkammer.at](http://www.tirol.arbeiterkammer.at)

**Auf Anfrage auch Sprechstunden in den Bezirken!**



## 7. Pension

### Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension



- Finanzielle Absicherung bei unverschuldeter Berufsunfähigkeit
- Monatliche dauerhafte Zahlung
- Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld, medizinische Rehabilitation



- ✓ Personen, die dauerhaft berufsunfähig bleiben (monatliche und dauerhafte Zahlung – Versicherungsfall)
- ✓ Personen, die mindestens 6 Monate berufsunfähig sind und sich aus gesundheitlichen Gründen umschulen lassen (Umschulungsgeld)
- ✓ Personen, die aus gesundheitlichen Gründen mindestens 6 Monate berufsunfähig sind (Rehabilitationsgeld)



- ✓ Antrag
- ✓ Im Antrag angeführte erforderliche Dokumente, wie beispielsweise Geburtsurkunden, Nachweis über Eheschließungen, Vaterschaftsnachweise, Einkommensnachweise, Bescheinigung über Gesundheitszustand, und anderes mehr



Bei Bedarf



#### **Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt**

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

[pva-1st@pensionsversicherung.at](mailto:pva-1st@pensionsversicherung.at)

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

oder

**in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft**

## Hinterbliebenenpension



Finanzielle monatliche Absicherung für Personen, deren Angehörige verstorben sind



- ✓ Witwen oder Witwer
- ✓ Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft lebten und ihren Partner oder ihre Partnerin verloren haben



- ✓ Antrag



Einmalig



### **Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt**

Ing.-Eitzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

[pva-1st@pensionsversicherung.at](mailto:pva-1st@pensionsversicherung.at)

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

oder

**in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft**

## Kinderzuschuss in der Pension



Monatlicher finanzieller Zuschuss zur Pension



- ✓ Personen in Pension mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- ✓ Personen in Pension, deren Kinder in Ausbildung oder im freiwilligen sozialen Jahr sind, aber maximal bis zum 27. Lebensjahr
- ✓ Personen in Pension, die mit den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und für die Lebenserhaltungskosten der Kinder aufkommen
- ✓ Kinder sind: Kinder und Wahlkinder, Stiefkinder und Enkelkinder



- ✓ Antrag
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes oder der Kinder
- ✓ Eventuell Nachweis über die Vaterschaft, Adoption und Hausgemeinschaft
- ✓ Bei Kindern über 18 Jahre: Nachweis über die Schul- oder Berufsausbildung, über Präsenzdienst oder über das freiwillige soziale Jahr



Einmalig bei erfüllten Voraussetzungen



**Landesstelle Tirol der Pensionsversicherungsanstalt**

Ing.-Etzel-Straße 13, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 503 03

[pva-1st@pensionsversicherung.at](mailto:pva-1st@pensionsversicherung.at)

[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

oder

**in den Gemeinden, Magistrat, Bezirkshauptmannschaft**